

**Elfte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), sowie den §§ 2, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) in ihrer Sitzung am 27. Mai 2026 folgende elfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 07. Mai 2014 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 02. April 2025 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 9 wie folgt geändert:

Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr beträgt im

a) Kalkulationskreis I	3,05 Euro/m ³
b) Kalkulationskreis II	3,31 Euro/m ³
c) Kalkulationskreis III	4,35 Euro/m ³
d) Kalkulationskreis IV	2,80 Euro/m ³ .

2. § 12 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge der abgeholten Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen bzw. des abgeholten Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben berechnet, die der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe.

Die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen beträgt 56,63 Euro/m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

Die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 43,35 Euro/ m³ abgeholten Schmutzwassers.

Die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen wird zusätzlich zur Mengengebühr für jede Abfuhr erhoben, wenn für die Entleerung der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube eine Schlauchlänge von mehr als 30 m zum Einsatz kommt. Die Sondergebühr „überlanger Schlauch“ beträgt 2,74 Euro/m.

Die Sondergebühr für Leerfahrten wird anstelle der Mengengebühr erhoben, wenn eine ordnungsgemäße Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Grundstückskläranlage

a) aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 7 Abs. 9, § 11 Abs. 2 Satz 6 und § 11 Abs. 3 Satz 6 und 7 Schmutzwasserbeseitigungssatzung,

b) aufgrund fehlenden Fäkalschlamms oder fehlender Inhaltsstoffe

c) oder aufgrund einer sonstigen schuldhaften Verhinderung durch den Gebührenpflichtigen

nicht durchgeführt werden konnte.

Die Sondergebühr für Leerfahrten beträgt 124,95 Euro/Leerfahrt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Diedrichshagen, den 28.05.2026



Vogt
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 28.05.2026



Vogt
Verbandsvorsteher

